

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Frau Becker**
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

55-30-10 be-wei

05.04.2011

Verordnungsentwürfe auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16.12.2010 (GVBl. LSA S 584 ff.) enthält drei Verordnungsermächtigungen, mit denen die Rechte Behinderter gestärkt werden sollen. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales hat von den Verordnungsermächtigungen im BGG LSA nunmehr Gebrauch gemacht und drei Verordnungen entworfen.

Es handelt sich dabei um den

1. Entwurf der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren gem. § 14 Abs. 5 BGG LSA,
2. Entwurf der Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren gem. § 15 Abs. 2 BGG LSA,
3. Entwurf der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung gem. § 16 Abs. 2 BGG LSA.

Das Sozialministerium hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„In § 14 BGG LSA werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, für Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen eine barrierefreie Kommunikation sicherzustellen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die deutsche Gebärdensprache zu verwenden.“

sprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Können sie sich auf diese Weise nicht verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Hör- und/oder sprachbehinderte Menschen können verlangen, dass die Übersetzung durch gebärdensprachdolmetschende oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sichergestellt und die notwendigen Aufwendungen durch Träger der öffentlichen Verwaltung getragen werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die vorgenannte Bereitstellung für hör- und /oder sprachbehinderte Menschen ermöglicht werden soll, ist durch die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. Ebenso ist durch die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, welche Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen gelten und welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen anzusehen sind.

Der Verordnungstext ist unter Abgleich mit anderen Länderregelungen und der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung entstanden.

In § 15 BGG LSA werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in angemessenem Maße zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge oder Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken durch blinde und sehbehinderte Menschen kann mittels der elektronischen Informationsverarbeitung erreicht werden, z.B. kann der Inhalt von elektronischen Mails mit Hilfe von Computern mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe wahrgenommen werden. Aber auch Datenträger, Braille-Druck, Großdruck und Tonträger können zum Einsatz kommen. Durch organisatorische Maßnahmen können unter Verwendung der Informationstechnologie Braille-Drucker anderer Träger mitgenutzt werden.

§ 16 BGG LSA nimmt die Träger der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt - dies sind alle Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände unterstehen - in die Verantwortung, ihre individuellen Auftritte und Angebote entsprechend den darin vorgegebenen Anforderungen zu gestalten. Darüber hinaus sieht § 16 Abs. 3 BGG LSA zusätzlich vor, dass andere Anbieter ihre Angebote und Auftritte entsprechend den nach dieser Verordnung anzuwendenden technischen Standards auf Basis entsprechender Zielvereinbarungen gestalten. Eine barrierefreie Informationstechnik zielt in ihrem Gestaltungsprozess darauf ab, die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für möglichst alle Menschen zu erreichen. Daher muss diese so gestaltet sein, dass sie möglichst einheitlich, sicher, funktional und leicht verständlich ist. Zur barrierefreien Gestaltung von Inhalten von Internet- und Intranetangeboten enthält die Verordnung konkrete Anforderungen, die in einer Prioritätenliste I und II erfasst sind. Grundlage dieser Prioritätenliste sind die internationalen Richtlinien der Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (WCAG 2.0).

Die Verordnung ist unter Abgleich mit anderen Länderregelungen und dem Entwurf einer neuen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der Bundesverwaltung entstanden.“

Eine Ermittlung der entstehenden Kosten, die nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung LSA (Konnexitätsprinzip) durch das Land auszugleichen wären, liegt nicht vor.

Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber dem Landtagsausschuss für Soziales darauf hingewiesen, dass die Verordnungsermächtigungen weitere Belastungen für die Kommunen erwarten lassen, die über diejenigen hinausgehen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergeben. Wir sehen das Land in der Pflicht, für den entstehenden Umsetzungsaufwand den notwendigen Mehrbelastungsausgleich nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung LSA zu leisten.

Anliegend übersenden wir die drei Verordnungsentwürfe nebst Anlagen mit der Bitte um kritische Prüfung insbesondere hinsichtlich des Umsetzungsaufwandes und der finanziellen Auswirkungen. Wir weisen darauf hin, dass die Verordnungsentwürfe nicht nur sozialleistungsrelevant sind, sondern auch Auswirkungen auf andere Bereiche der Verwaltung haben.

Ihre Rückäußerungen sollten uns wegen der vom Sozialministerium eingeräumten kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum **29.04.2011** erreichen, damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', written in a cursive style.

Becker

Anlagen